

# Gemeinde Jesenwang

---

## 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

### Sachlicher Teilflächennutzungsplan

### Windkraft

VORENTWURF

## Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

---

FASSUNG VOM 19.04.2023

---

**brugger** landschaftsarchitekten  
stadtplaner\_ökologen

Deuringerstr. 5a, 86551 Aichach  
Tel. 08251 8768 - 0, Fax -88  
E-Mail: [info@brugger-landschaftsarchitekten.de](mailto:info@brugger-landschaftsarchitekten.de)  
[www.brugger-landschaftsarchitekten.de](http://www.brugger-landschaftsarchitekten.de)



## INHALT

|  |          |
|--|----------|
| <b>7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.....</b>  | <b>1</b> |
| 1. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE DER FNP-ÄNDERUNG.....   | 2        |
| 2. UMWELTSCHUTZZIELE ÜBERGEORDNETE VORGABEN .....  | 2        |
| 3. ARTENSCHUTZ .....   | 7        |
| 4. METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG .....  | 9        |
| 5. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT.....  | 9        |
| 5.1 KONZENTRATIONSFLÄCHEN WIND KF1 + KF2 .....   | 9        |
| 6. ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES, BESCHREIBUNG UND<br>BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN ..... | 11       |
| 6.1 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES VORHABENS.....  | 11       |
| 6.2 PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DES VORHABENS .....  | 11       |
| 7. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG .....  | 12       |
| 8. STANDORTALTERNATIVEN .....  | 13       |
| 9. HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER<br>UNTERLAGEN .....               | 13       |
| 10. ZUSAMMENFASSUNG.....   | 13       |
| 11. LITERATUR.....   | 15       |



## 1. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE DER FNP-ÄNDERUNG

Wegen der Endlichkeit von fossilen Energiequellen hat Deutschland vor ein paar Jahrzehnten begonnen, seine Energieversorgung grundlegend auf erneuerbare Energien umzustellen. Der Windenergie wird dabei ein sehr großes Potential zur Erzeugung von Strom auch in den windschwächeren Gebieten eingeräumt. Die Bundesregierung hat das Ziel den Strom aus erneuerbaren Energien bis 2030 zu verdoppeln. Die Windkraft spielt dabei eine wichtige Rolle. Mit dem „Wind-an-Land-Gesetz“ beabsichtigt sie den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranbringen.

Die Gemeinde will geeignete Standorte durch den Teil-Flächennutzungsplan mit der Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergie im Gemeindegebiet ausweisen. Damit lenkt die Gemeinde die privilegierte Errichtung von Windkraftanlagen. Die Konzentrationsflächen gelten auch für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 10 m. Als Ergebnis der durchgeführten Standortanalyse definiert die Gemeinde Jesenwang zwei Bereiche im Gemeindegebiet als Konzentrationsflächen für Windenergie. Nach dem planerischen Willen der Gemeinde sollen Windenergieanlagen auf diese zwei Zonen konzentriert werden.

### Konzentrationsfläche KF1 und KF2

KF1 63,7 ha (4,1 % vom Gemeindegebiet)

KF2 41,8 ha (2,7 % vom Gemeindegebiet)

Beide Konzentrationsflächen liegen in der westlichen Hälfte des südlichen Waldgebiets (Wessobrunner Holz, Hochgemeinde, Hofer Wald)

Die beiden Konzentrationsflächen summieren sich auf insgesamt ca. 105,5 ha. Dies entspricht einem Anteil von 6,8 % des Gemeindegebietes.

Die Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als „Fläche für Forstwirtschaft“ dargestellt.

## 2. UMWELTSCHUTZZIELE ÜBERGEORDNETE VORGABEN

### **EEG 2021 / 2023**

#### *§1 Zweck und Ziel des Gesetzes*

*(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.*

*(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern.*

*(3) Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.*

*(4) Der für die Erreichung der Ziele nach den Absätzen 2 und 3 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.*

Am 01.01.2023 trat das EEG 2023 in Kraft. Der Gesetzentwurf sieht folgendes Ziel vor:

#### *§ 1 Ziel des Gesetzes*

*(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.*



*(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll*

- 1. der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden und*
- 2. ab dem Jahr 2035 die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral erfolgen.*

*(3) Der für die Erreichung der Ziele nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.*

## **Landesentwicklungsprogramm Bayern Entwurf 19.11.2022 (LEP)**

### 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

*(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.*

### 6.2.2 Windenergie

*(Z) In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.*

*(B) Windenergie ist die einzige Form erneuerbarer Stromerzeugung, die im Winter ihr Ertragsmaximum hat, wenn auch der Strombedarf am höchsten ist. In der Regel sind Windenergieanlagen auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Dabei sind die Windhöufigkeit, die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms und sonstige für die Errichtung von Windenergieanlagen relevante Belange zu berücksichtigen. Ferner wird dem gemeindeübergreifenden Abstimmungserfordernis Rechnung getragen.*

*Für das Erreichung der bayerischen Energieziele ist die Sicherung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich. Ferner wird bundesrechtlich durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegeben, welche Anteile ihrer Fläche die Bundesländer durch raumordnerische Festlegungen oder bauleitplanerische Festsetzungen verbindlich für die Errichtung von Windenergieanlagen ausweisen müssen. Für Bayern sind dies 1,1 % der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027. Diesen Beitrag müssen alle Regionen jeweils mindestens leisten, um so das bundesrechtlich gesetzte Zwischenziel zu erreichen, da andernfalls die im WindBG genannten Folgen eintreten würden. Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31. Dezember 2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an, wenn damit keine erheblichen Verzögerungen im Fortschreibungsprozess verbunden sind. In den Regionalplänen erfolgt die Umsetzung über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen, die von den Regionalen Planungsverbänden als Bestandteil der Regionalpläne aufzustellen sind. Diese Steuerungskonzepte, denen neben den Windverhältnissen eine Auseinandersetzung mit*



allen einschlägigen Belangen in der gesamten Region zugrunde zu legen ist, beinhalten mindestens Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VRG Windenergie). Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VBG Windenergie) können entsprechend den Voraussetzungen des WindBG übergangsweise bis zur Erreichung des Zwischenziels zum 31. Dezember 2027 angerechnet werden. Bei der Ausweisung sind die weiteren einschlägigen Vorgaben des WindBG zu beachten. Die Methodik und das Ergebnis der Flächenauswahl müssen nachvollziehbar sein. Zur vollständigen Anrechenbarkeit der Flächen im Sinne des WindBG muss eine Regelung erfolgen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Gebiete liegen müssen. Neu ausgewiesene Gebiete dürfen im Hinblick auf die Anrechenbarkeit überdies keine Höhenbeschränkung für die Windenergieanlagen enthalten. Das Teilflächenziel für jede Region kann in dem Umfang unterschritten werden, in dem durch Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung, die gemäß WindBG anrechenbar sind, Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen rechtsverbindlich ausgewiesen sind. Dies entbindet die Regionalen Planungsverbände jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, selbst Windenergiegebiete in Form von Vorranggebieten im Rahmen eines regionsumfassenden Windenergiesteuerungskonzeptes festzulegen.

Den Steuerungskonzepten sind Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

(G) In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden.

(B) In Ergänzung zur Festlegung von VRG Windenergie können in den Regionalplänen auch Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VBG Windenergie) festgelegt werden. Ferner können Ausschlussgebiete festgelegt sowie unbeplante Gebiete (sog. „weiße Flächen“) belassen werden. Auf die Regelungen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land zur nur noch übergangsweisen Anrechenbarkeit von Vorbehaltsgebieten sowie zur nur noch übergangsweisen Wirkung von Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird hingewiesen.

(G) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.

#### 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

#### 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen nur unverzichtbare Infrastruktureinrichtungen verwirklicht und diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrssarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freie Landschaftsbereiche, die keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind, sollen weiterhin vor Lärm geschützt werden.

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

#### **Ziele und Grundsätze der Regionalplanung (Regionalplan Region München 2019)**

In der Bauleitplanung ist das sogenannte Entwicklungsgebot zu berücksichtigen. Das heißt, angewendet auf den konkreten Fall, dass die vorliegende Planung unter anderem aus dem Regionalplan München als übergeordneten Planungen entwickelt werden muss und diesem nicht widersprechen darf.



Im Regionalplan München (Region 14) sind keine Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete für die Windkraftnutzung enthalten.

## **Ziele und Grundsätze der Regionalplanung**

### **BI 1.1 Leitbild der Landschaftsentwicklung**

*G 1.1.1 Es ist von besonderer Bedeutung, Natur und Landschaft in allen Teilräumen der Region*

- für die Lebensqualität der Menschen
- zur Bewahrung des kulturellen Erbes und
- zum Schutz der Naturgüter

*zu sichern und zu entwickeln.*

*In Abstimmung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse sind bei der Entwicklung der Region München*

- die landschaftlichen Eigenarten und das Landschaftsbild
- die unterschiedliche Belastbarkeit der einzelnen Teilräume und lärmärmer Erholungsgebiete
- die Bedeutung der landschaftlichen Werte und
- die klimafunktionalen Zusammenhänge zu berücksichtigen.

*Hierzu sollen in allen Regionsteilen die Funktionen der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sowie die landschaftstypische natürliche biologische Vielfalt nachhaltig gesichert werden. Visuelle besonders prägende Landschaftsstrukturen sollen erhalten werden.*

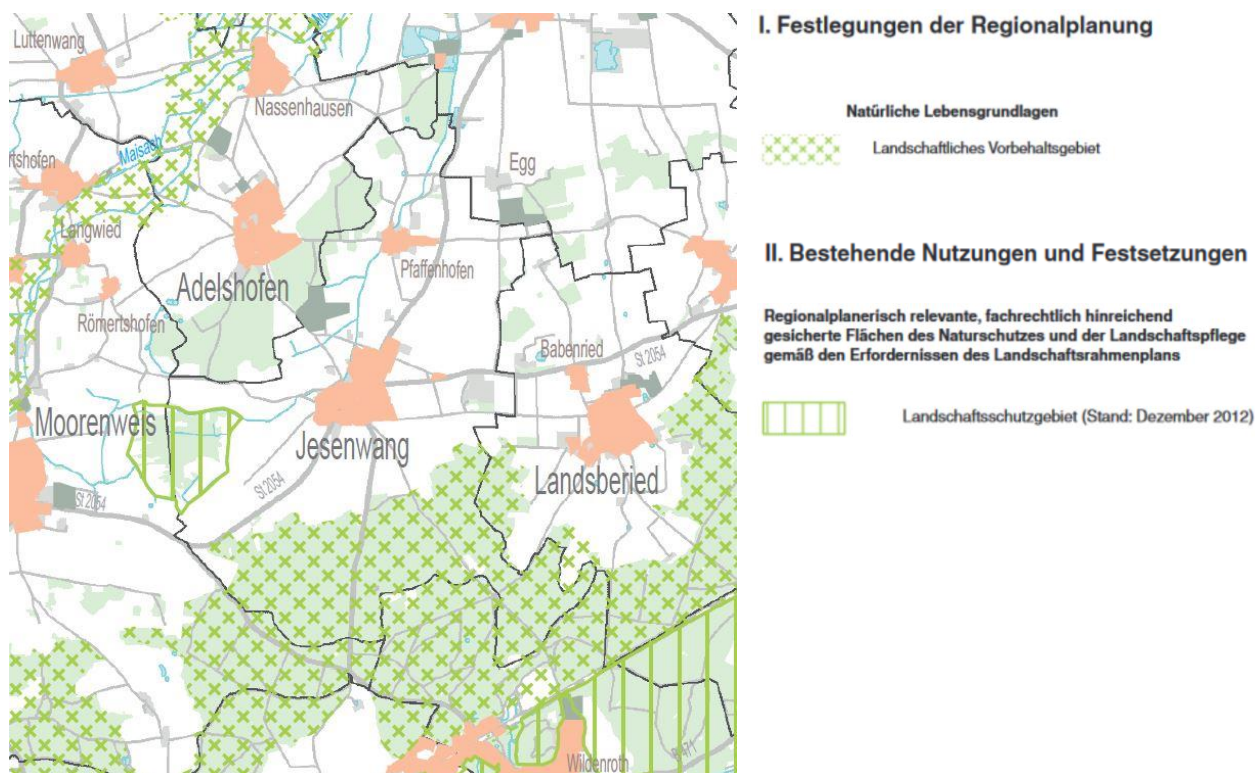
*Die Fragmentierung von Landschaftsräumen soll möglichst verhindert werden.*

*G 1.1.4 Bei der räumlichen Entwicklung sollen die klimatischen Gebietseigenschaften berücksichtigt werden.*

### BI 1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt, soweit diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind.

G 1.2.1 In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbilds bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden.



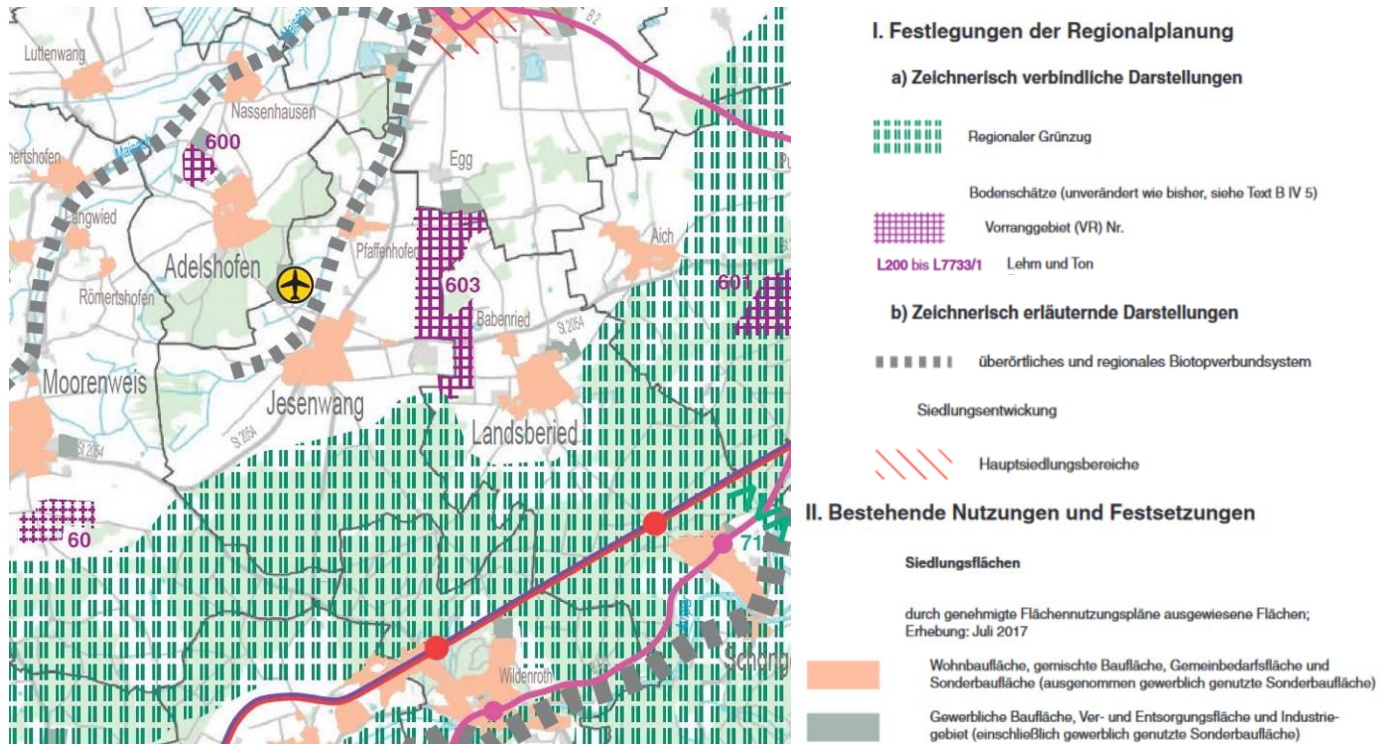
Ausschnitt aus der Karte 3 Landschaft und Erholung des Regionalplanes, Darstellung Landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Landschaftsschutzgebiet

### BI 1.3 Arten und Lebensräume

G 1.3.1 Die noch vorhanden hochwertigen Gewässerlebensräume, Auenlebensräume, Streuwiesen, Nass- und Feuchtwiesen, Trockenrasen, Waldlebensräume, Gehölzstrukturen sowie Moorlebensräume sollen erhalten, gepflegt und vernetzt entwickelt werden.

Z 1.3.2 Durch lineare Verknüpfung von Feucht- und Trockenlebensräumen ist ein regionaler Biotopverbund aufzubauen und zu sichern.

Z 1.3.3 Der regionale Biotopverbund ist durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht zu unterbrechen, außer durch Planungen und Maßnahmen im Einzelfall, sofern sie nicht zu einer Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger Kernlebensräume führen und der Artenaustausch ermöglicht bleibt.



Ausschnitt aus der Karte 2 Siedlung und Versorgung des Regionalplanes, Darstellung überörtliches und regionales Biotopverbundsystem

### B II 4 Siedlungsentwicklung und Freiraum

Z 4.3 Landschaftsbildprägende Strukturen, insbesondere Rodungsinseln, Hangkanten, Steilhänge, Waldränder, Feucht- und Überschwemmungsgebiete sind zu erhalten.

### B IV 7 Energieerzeugung

G 7.1 Die Energieerzeugung soll langfristig finanziell tragfähig, sicher, umwelt- und klimaverträgliche und für die Verbraucher günstig sein.

G 7.2 Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen räumlich zusammengeführt werden.

G 7.3 Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der kommunalen Zusammenarbeit.

G 7.7 Kommunale Windkraftplanungen sollen gefördert werden.

## **3. ARTENSCHUTZ**

Gem. ABSP Lkr. Fürstenfeldbruck (1999) bestehen im südlichen Gemeindegebiet keine Artenfunde. Die nächstgelegenen Artennachweise befinden sich in den Siedlungsgebieten Jesenwang (Großes Mausohr - *Myotis myotis*) und in den Ortschaften des Gemeindegebiets Grafraths (Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*)

Die Fundpunkte des ABSP sind veraltet und daher im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens zu überprüfen.

Der nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien, kommt eine besondere Bedeutung zu (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG). Somit stellt der Ausbau der Energieversorgung durch erneuerbare Energien ein überwiegend öffentliches Interesse gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG dar.





Für den Artenschutz zentral bedeutsam sind zunächst die Vorschriften des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG, in denen das Verbot der Tötung oder Verletzung bzw. erheblichen Störung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten festgesetzt ist.

### **§ 45b BNatSchG Betrieb von Windenergieanlagen an Land**

(1) Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5.

(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder

2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

(4) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und

2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.

(5) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.



Anlage 1 zu § 45 b Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, z.B.:

| Brutvogelart  | Nahbereich | Zentraler Prüfbereich | Erweiterter Prüfbereich |
|---------------|------------|-----------------------|-------------------------|
| Rotmilan      | 500 m      | 1.200 m               | 3.500 m                 |
| Baumfalke     | 350 m      | 450 m                 | 2.000 m                 |
| Wespenbussard | 500 m      | 1.000 m               | 2.000 m                 |

## 4. METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG

In der vorliegenden Umweltprüfung erfolgt eine Bestandsaufnahme und Analyse der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen Windenergieanlagen betroffen sein können.

Als Grundlage für die Bestandsaufnahmen und Bewertung dienen die Aussagen des LEP, des ABSP, des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sowie die Analyse des Gemeindegebietes zur Findung konfliktarmer Bereiche für Windkraftanlagen.

Die nachfolgende Beschreibung und Bewertung bezieht sich ausschließlich auf die ermittelten Konzentrationsflächen.

## 5. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT

### 5.1 KONZENTRATIONSFLÄCHEN WIND KF1 + KF2

#### Boden und Wasser

Nach der Bodenübersichtskarte (Umweltatlas Bayern) kommen in der Konzentrationsfläche 1 folgende Böden vor:

22a: Fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus flachem kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter)

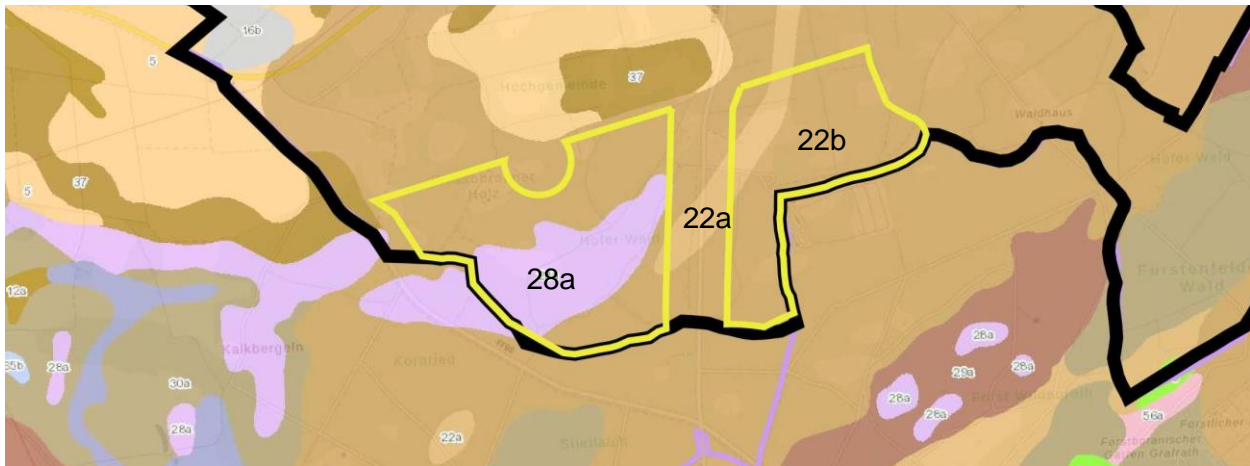
Ökologischer Feuchtegrad: frisch bis mäßig frisch  
Durchlässigkeit: hoch bis sehr hoch  
Filtervermögen: gering  
Grundwasser: im Allgemeinen tiefer als 20 dm unter GOF

22b: Fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter)

Ökologischer Feuchtegrad: sehr frisch bis frisch  
Durchlässigkeit: hoch bis mittel  
Filtervermögen: gering  
Grundwasser: im Allgemeinen tiefer als 20 dm unter GOF

28a: Fast ausschließlich Pararendzina und Braunerde-Pararendzina aus Kiessand bis Kieslehm über Sandkies (Jungmoräne, carbonatisch)

Ökologischer Feuchtegrad: frisch bis mäßig frisch (je nach Exposition)  
Durchlässigkeit: hoch bis äußerst hoch  
Filtervermögen: sehr gering bis gering  
Grundwasser: sehr viel tiefer als 20 dm unter GOF



Ausschnitt Standortauskunft Bodenkundliche Bewertung Umwelt Atlas

Im Allgemeinen sind die Braunerden als grundwasserfern einzustufen.

Die Braunerden sind durch ihr wirksames Puffervermögen überwiegend als unempfindlich einzustufen.

#### **Klima und Luft**

Die Waldflächen produzieren Sauerstoff und wirken klimatisch ausgleichend.

Waldflächen weisen allgemein eine wichtige klimatische Funktion auf. Sie filtern die Luft und binden CO<sub>2</sub>.

#### **Arten und Biotope**

Der Forst südlich von Jesenwang ist von Nadelhölzern und Laubbauminseln dominiert. An den Randbereichen, in Aufforstungen und Jungwaldbeständen herrschen meist Laubbaumarten vor.

Die großflächige Ausdehnung des Fürstenfelder Waldes stellt einen Rückzugsbereich und funktionalen Lebensraum für Waldbewohner in der von Siedlungen und landwirtschaftlichen Nutzung geprägten Umland dar. Die Waldbestände werden forstwirtschaftlich genutzt.

Natura 2000- sowie Naturschutzgebiete liegen nicht vor.

Durch die unterschiedlichen Bestandsausbildungen besteht eine Vielzahl von Lebensräumen und Rückzugsmöglichkeiten für die Waldbewohner. Mit der Größe und der Ausdehnung ist das gesamte Waldgebiet trotz einer teils intensiven forstwirtschaftlichen Nutzung ein bedeutsamer Lebensraum für die Waldbewohner. Die forstwirtschaftliche Nutzung schränkt das Potential allerdings ein.

#### **Orts- und Landschaftsbild**

Der südliche Forst bildet ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet (Wessobrunner Holz, Hofer Wald, Hochgemeinde, Fürstenfelder Wald ...) innerhalb der landwirtschaftlich und von umgebenden Siedlungsflächen geprägten Landschaft aus. Die Bestände sind meist von Nadelhölzern geprägt, weisen aber an den Übergängen zur offenen Landschaft auch Flächen mit Laubgehölzen auf.

Die Waldflächen bilden mit der Topografie - diese bewegt sich zwischen 570 m üNN und 595 m üNN - der Ausdehnung und Lage ein wesentliches Element in der Landschaft. Neben den umgebenden Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen ist die Umgebung meist frei von störenden Elementen.

#### **Schutzgut Mensch**

Die gewählten Abstände zu den Siedlungsflächen mit 1.250 m und einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich von 750 m gehen deutlich über die immissionsschutzfachlich erforderlichen Abstände hinaus. Damit sind auch optisch bedrängende Wirkungen auszuschließen.



Die Waldflächen sind strukturreich und durch Wegesysteme gut erschlossen. Der Wald funktionsplan ordnet diesem Waldbereich eine besondere Erholungseignung zu.

Wald ermöglicht Erholung, sportliche Aktivitäten an der frischen Luft, Ruhe und Naturerlebnis. Aufgrund ihrer Struktur und Ausdehnung weisen sie Funktionen bzgl. der Nah- und Feierabenderholung auf. Von einem besonderen Erholungsdruck ist aber nicht auszugehen.

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Die Grenze der Konzentrationsfläche KF1 berücksichtigt einen 100 m Abstand zum Bodendenkmal D-1-7832-0008 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.“

In den Ortschaften Jesenwang, St. Willibald und Pfaffenhofen sind Baudenkmäler verzeichnet. Dabei handelt es sich um die örtlichen Kirchen, Kapellen und alte Bauernhäuser.

Eine landschaftsprägende Wirkung bzw. konkrete Wechselwirkungen zwischen den Baudenkmälern und möglichen Windrädern liegt nicht vor.

## **6. ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

### **6.1 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES VORHABENS**

Ohne der Änderung des Flächennutzungsplanes und ohne die Darstellung von Konzentrationsflächen ist davon auszugehen, dass Einzelanlagen zur Windenergienutzung in privilegierter Form entstehen bzw. durch den regionalen Planungsverband vorgegeben werden und für die Gemeinde Jesenwang keine Möglichkeiten vorliegen, lenkend und im Sinne der Gemeinde und der Bewohner einzugreifen.

### **6.2 PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DES VORHABENS**

#### **Boden und Wasser**

Mit der Errichtung von Windkraftanlagen wird für die Erschließung sowie die Fundamentierung der natürlich anstehende Boden überbaut. Diese Eingriffe sind aber grundsätzlich sehr gering und durch die Kleinflächigkeit vernachlässigbar.

#### **Klima und Luft**

Klimatische Auswirkungen sind durch Windräder nicht gegeben. Im Laufe der Betriebszeit amortisiert sich der bei der Herstellung erforderliche Energieeinsatz. Mit der regenerativen Stromgewinnung durch Windkraft kann ein wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung, zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und somit ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden.

#### **Arten und Biotope**

Für die Erschließung sowie die Errichtung der Windräder sind ggf. kleinflächig Bäume zu roden. Wesentliche Lebensräume gehen dabei nicht verloren. Je nach konkretem Standort können davon auch Laubholzinseln betroffen sein. Besonders nachteilige Auswirkungen auf das Ökosystem Wald lassen sich aber nicht ableiten.

Greifvögel und Fledermäuse kommen an Windrädern immer wieder zu Schaden. Aufgrund der mangelnden Datengrundlage existieren für die Konzentrationsflächen und deren Umgebung keine belastbaren Informationen bzgl. betroffener oder empfindlicher Arten. Grundsätzlich ist aber aufgrund der bestehenden Strukturen – Mischwald, Aufforstungsflächen und Jungwald - von waldbewohnenden und im Wald jagenden Fledermäusen und auch von Greifvögeln auszugehen. Dies ist für die jeweilige konkrete Anlagenplanung zu prüfen.



## **Landschaftsbild**

Mit der Errichtung von Windrädern in den von Wald bestockten Konzentrationsflächen für Windenergie erfolgt eine wesentliche Veränderung des weitgehend intakten und nur teils vorbelasteten Landschaftsbildes. Die heute technisch machbare Gesamthöhe der Windräder von bis zu 260 m wird die bestehenden Waldflächen deutlich überragen und die bisher von optischen Störungen weitgehend freien Areale technisch überprägen.

Andererseits erfolgt mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen eine räumliche Einschränkung dieser Anlagen auf zwei Bereiche im Gemeindegebiet. Die besonders sensiblen und besonders schützenswerten Gebiete bleiben mit der Flächennutzungsplanänderung frei von Windrädern.

## **Schutzgut Mensch**

Mit der Errichtung von Windrädern innerhalb der Waldgebiete werden ausreichend Abstände zu den Siedlungen gewahrt. Mit Lärmeinwirkungen durch die Rotoren ist in den Siedlungsbereichen nicht zu rechnen.

Gleichzeitig können aber Windräder innerhalb von ausgedehnten und für die Freizeit- und Erholungsnutzung bedeutsamen Waldgebieten errichtet werden. Im Umgriff der Anlagen ist daher von Geräuschemissionen auszugehen. Innerhalb der Waldflächen selbst verringert sich die optische Wirkung der Anlagen aber deutlich. Die Funktion bzgl. der Nah- und Feierabenderholung bleibt grundsätzlich bestehen, die Qualität der Funktion wird jedoch ggf. reduziert.

## **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Besonders schützenswerte Ensembles oder Baudenkmäler sind durch die Standorte in den Waldgebieten nicht betroffen.

Derzeit sind in den Konzentrationsflächen keine Bodendenkmäler bekannt. Die Fläche KF1 grenzt sich vom benachbarten Bodendenkmal mit einem Abstand von 100m ab. Die Art. 7 und 8 des Bay. DSchG sind generell zu beachten. Es kann davon ausgegangen werden kann, dass es zu keinen unzulässigen Veränderungen kommt und Bodendenkmäler ggf. fachgerecht gesichert werden.

## **7. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG**

Zur Ermittlung konfliktarmer Bereiche für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet von Jesenwang wurde ein mehrstufiges Analyseverfahren durchgeführt. Mit den dadurch selektierten Standorten lässt sich ein wesentlicher Beitrag zur Minderung möglicher Beeinträchtigungen durch Windräder sicherstellen.

Aufgrund der Dimension der heute üblichen Anlagen sind Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes nur eingeschränkt und insbesondere durch die Standortwahl oder die Konzentration von Anlagen sowie der Höhenbeschränkung möglich.

Die Gemeinde Jesenwang sieht in den definierten Konzentrationsflächen unter Abwägung aller Belange die am günstigsten gelegenen, am besten geeigneten und mit der größtmöglichen Akzeptanz in der Bevölkerung ausgestatteten Areale im Gemeindegebiet.

Für den Artenschutz kommen als Standort unabhängige Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen in Betracht:

- Unattraktive Gestaltung des Turmfußes und der Kranstellfläche. Ziel ist, diese Flächen für Greifvögel schlecht einsehbar und damit unattraktiv zu gestalten. Hierzu können entsprechende Bepflanzungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen vorgesehen werden. Möglich ist beispielsweise die Bepflanzung des Turmfußes mit bodendeckender dorniger Vegetation. Auf Kurzrasenvegetation sowie zu mähende Vegetation ist zu verzichten.



- Grünliche oder bräunliche Einfärbung der untersten 20 m des Turms, um Kollisionen von Vögeln durch Anflüge an den Masten der WEA zu vermeiden.
- Keine Verwendung von Gittermasten, da diese als Anstehwart dienen können.
- Unterirdische Ableitung des Stroms, um Anstehwart und Kollisionen mit Elektroleitungen zu vermeiden.
- Vergitterung der Gondelöffnungen um ein Einfliegen von Fledermäusen zu vermeiden

## 8. STANDORTALTERNATIVEN

Die Gemeinde Jesenwang hat hinsichtlich der Konzentrationsflächen das Gemeindegebiet analysiert. Standortanforderungen und Nutzungsrestriktionen wurden berücksichtigt.

Aufgrund dieser Ergebnisse wurden 2 Potentialstandorte ermittelt. Hieraus wiederum werden 2 Konzentrationsflächen entwickelt und in den Teil-Flächennutzungsplan aufgenommen.

Um eine längliche Ausbreitung künftiger WEA im südlichen Gemeindegebiet auf einen Bereich zu beschränken wurden die Konzentrationsflächen auf ca. 2 km der gesamten Ost-West Ausdehnung (ca. 3,5 km) der Potentialfläche reduziert. Weiterhin sind die Konzentrationsflächen so gewählt worden, dass der westliche Teil der Wälder - welcher für die Naherholung eine höhere Bedeutung hat – ausgespart bleibt.

Im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung wurden mehrere Abstandsvarianten zu den Siedlungsflächen und zu den Außenbereichsstandorten erarbeitet. Mit variierenden Abständen ergeben sich im Wesentlichen keine anderen Areale der Konzentrationsflächen. Es verändert sich letztlich nur die räumliche Ausdehnung.

Weitere konfliktarme Standorte mit geeigneten Voraussetzungen sind im Gemeindegebiet aufgrund konkurrierender Ansprüche nicht vorhanden.

## 9. HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN

Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts waren folgende Unterlagen:

- ABSP für den Landkreis Fürstentfeldbruck
- Flächennutzungsplan Gemeinde Jesenwang
- Umweltatlas Bayern
- BayLFU: Schalltechnische Planungshinweise für Windparks

Aus den o. g. Unterlagen konnten die überwiegenden Daten zum geplanten Vorhaben entnommen werden.

Die Artenfunde des ABSP müssen als veraltet angesehen werden und können nur als Information dienen.

## 10. ZUSAMMENFASSUNG

Die Darstellungen der 7. FNP-Änderung sind das Ergebnis einer intensiven Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes, mit dem Ziel, konfliktarme Bereiche für die Windenergienutzung zu definieren. Zur Ermittlung der Konzentrationsflächen wurde ein mehrstufiges Analyseverfahren durchgeführt. Mit den dadurch selektierten Standorten ist sichergestellt, dass für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Jesenwang die am wenigsten sensiblen Areale herangezogen werden.

Für die Schutzgüter Boden und Wasser sind keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Mit der Gewinnung von Strom durch Windkraft erfolgt auch keine Veränderung des



Lokalklimas. Global betrachtet leisten die Anlagen einen Beitrag zum erforderlichen Klimaschutz sowie Ersatz von Kohlestrom.

Die betroffenen Waldareale erfahren durch mögliche Windenergieanlagen keine wesentlichen Lebensraumbeeinträchtigungen. Die meisten Waldbewohner sind dadurch nicht betroffen. Für möglicherweise im Wald lebende oder dort jagende Fledermausarten können die Windräder aber nachteilige Auswirkungen mit sich führen. Gleiches gilt für besonders gegenüber WEA empfindlichen Greifvögeln. Hier sind bei der konkreten Anlagenplanung Untersuchungen zu veranlassen und ggf. erforderliche Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Populationen zu ergreifen. Aufgrund der aktuellen Datengrundlage können hier keine weitergehenden Maßnahmen abgeleitet werden.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes erfolgt eine technische Überprägung, die durch die Gesamthöhen der heutigen Anlagen weit über den Standort hinauswirken. Durch eine Errichtung innerhalb von Waldflächen wird diese Wirkung abgeschwächt.

Das Umfeld der Siedlungen wurde mit Abständen abgepuffert, die eine unzulässige Lärmeinwirkung durch die Rotoren ausschließt. Mit der Errichtung von Anlagen innerhalb der als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen gelegenen Waldflächen verringert sich ggf. die Attraktivität für Freizeit- und Erholung infolge möglicher Geräuschkulissen von Windrädern. Die Funktion bleibt im Großen und Ganzen aber gewahrt. Innerhalb der Waldgebiete selbst verringert sich die optische Wahrnehmung deutlich. Unter Abwägung aller Aspekte stellt die Gemeinde Jesenwang die Erholungsfunktion der nicht bereits durch andere Kriterien ausgeschlossenen Wälder zurück und gewährt den Bürgern im Gegenzug einen größeren Abstand zwischen den Siedlungsgebieten und künftig möglichen Windkraftstandorten.



## 11. LITERATUR

BAYSTMLU (1999) Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, (Hrsg.). Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Fürstentumbruck. München.

BAYLFU 2006/2011: Schalltechnische Planungshinweise für Windparks

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE (2022): Entwurf Landesentwicklungsprogramm Bayern 2022. München.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGION AUGSBURG 2019: Regionalplan der Region Augsburg (14). Augsburg.

GEMEINDE JESENWANG 1986: Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

UMWELTATLAS BAYERN <https://www.umweltatlas.bayern.de>